



Abrechnung mit AMS

Für die in die Kurzarbeit einbezogenen ArbeitnehmerInnen ist für jeden Kalendermonat bis zum 28. des Folgemonats eine Abrechnungsliste vorzulegen.

Diese wird den Betrieben in Form einer Abrechnungsdatei vom AMS zur Verfügung gestellt. Durch eine weitere automatisierte Verarbeitung im AMS ist die Abrechnungsdatei ausschließlich über das eAMS-Konto für Unternehmen zu übermitteln.

Die Abrechnungsliste hat pro ArbeitnehmerIn

1. die Summe der geleisteten bezahlten Arbeitsstunden,
2. den diesbezüglichen Arbeitsverdienst einschließlich der anteilmäßigen Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6,
3. die Summe der Arbeitszeitausfallstunden für die Kurzarbeitsunterstützung,
4. den maßgeblichen Pauschalsatz sowie
5. die vom Unternehmen an die ArbeitnehmerInnen ausbezahlte Kurzarbeitsunterstützung zu enthalten.

Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Überschreitung des Bewilligungsbetrages, ist zuvor ein Kurzarbeitsbegehren um Änderung einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe einzubringen und – bei Vorliegen der Voraussetzungen – der Beihilfenbetrag in Form einer neuen Mitteilung zu erhöhen.

Die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben in der Abrechnungsliste erfolgt pro Projekt stichprobenmäßig anhand der Lohnkonten und/oder der Arbeitszeitaufzeichnungen. Die Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

NEU: Vorfinanzierung der Nettogehälter durch die Hausbank - Die Banken haben zugesagt, bei Vorliegen einer Kurzarbeitszusage die Auszahlung der Nettogehälter vorzufinanzieren. Dies gilt voraussichtlich nicht für Unternehmen, bei denen die Kennzahlen nach Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) nicht erreicht werden.



PROVISORISCHE ABRECHNUNG DER KURZARBEIT FÜR APRIL 2020

Anfangs als schnelle Hilfe gedacht, entwickelt sich die praktische Umsetzung der COVID-19-Kurzarbeit immer mehr zu einem Langzeitprojekt. Eine von den Interessensvertretungen eingesetzte Expertengruppe arbeitet nach wie vor daran, hunderte knifflige arbeits- und abgabenrechtliche Fragen zu lösen. Parallel dazu werden Verhandlungen über allfällige Vereinfachungen der Kurzarbeit geführt, auch eine Gesetzesanpassung scheint nicht ausgeschlossen. Die dringend benötigten Antworten auf die vielen Detailfragen werden sich voraussichtlich bis in den Mai oder gar in den Juni 2020 hinein verzögern. Die Gehalts- und Lohnabrechnungen für April 2020 und voraussichtlich auch jene für Mai 2020 werden daher noch nicht auf Basis der definitiven Kurzarbeitsregeln erstellt werden können.

Aus diesem Grund veröffentlicht die WKO für Betriebe mit Kurzarbeit eine Handlungsempfehlung zur provisorischen April-Abrechnung (und ggf. auch der Mai-Abrechnung) auf Basis von Annäherungswerten. Inhaltliche Eckpunkte der Handlungsempfehlung (Quelle: Wirtschaftskammer Österreich):

- Abrechnung der laufenden Löhne/Gehälter auf Basis der bisherigen Bruttobezüge (aus dem letzten Abrechnungsmonat vor Beginn der Kurzarbeit); Überstunden, widerrufbare ÜStd-Pauschalen und SV-freie Aufwandsersätze werden dabei ausgeklammert;
- Reduktion des auszahlenden Nettobetrages (durch eine Abzugslohnart) um 10, 15 oder 20 % (je nach Einkommensstufe entsprechend der Nettogarantiequote 90, 85 oder 80 %);
- Berechnung der SV-Beiträge und der sonstigen Lohnabgaben auf Basis der bisherigen Bruttobezüge.
- Kommt es im Abrechnungsmonat zur Auszahlung von Urlaubsentgelt/Zeitausgleich, so sind diese Entgeltanteile ungekürzt zu berechnen. Dasselbe gilt für die Ermittlung von Sonderzahlungen.
- Exakte Kurzarbeitsabrechnung (Aufrollung) nach Vorliegen der endgültigen Abklärung sämtlicher offener Rechtsfragen bzw. allfälliger gesetzlicher Anpassungen.

Es empfiehlt sich, die Mitarbeiter über die Situation zu informieren, um Missverständnisse zu vermeiden. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass es im Zuge der nachträglichen Echtabrechnung der Kurzarbeit zu Differenzen kommen kann (Vermeidung eines gutgläubigen Verbrauchs von Gehalts-/Lohnbezügen).

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Seit einiger Zeit befindet sich unser Unternehmen in Kurzarbeit. Wir haben die Kurzarbeit bereits rechtsverbindlich beim Arbeitsmarktservice gemeldet und alle erforderlichen administrativen Schritte für die weitere Umsetzung der Kurzarbeit in die Wege geleitet. Leider gibt es zur Kurzarbeit noch eine Reihe von ungeklärten Rechts- und Abwicklungsfragen, deren Klärung für die korrekte Gehalts- und Lohnverrechnung unbedingt benötigt wird. Eine Expertenrunde der Interessensvertretungen arbeitet noch an der Beantwortung der Fragestellungen, was allerdings voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Für den Abrechnungszeitraum April 2020 und möglicherweise auch noch für den Mai 2020 bedeutet dies Folgendes:

- *Sie erhalten auf Basis einer Pauschalberechnung in etwa 80, 85 oder 90 % des Nettoeinkommens vor Kurzarbeit.*
- *Sobald von offizieller Seite sämtliche Rechtsfragen geklärt sind (voraussichtlich spätestens im Juni 2020), wird eine exakte Kurzarbeitsabrechnung durchgeführt (Aufrollung). Dabei kann es zu Abweichungen, und damit je nach Einzelfall zu Nachzahlungen oder Rückzahlungen kommen.*
- *Wir weisen daher darauf hin, dass allfällige rückwirkende Korrekturen notwendig sein werden, um die Kurzarbeitsabrechnung an die endgültigen rechtlichen Anforderungen anzupassen. Ein gutgläubiger Verbrauch von Gehalts-/Lohnbezügen kommt daher nicht in Betracht.*

Wir möchten ausdrücklich festhalten, dass das Abrechnungsprovisorium für April und Mai 2020 nicht in unserem Einflussbereich liegt. Auch unsere Lohnsoftware trifft in diesem Zusammenhang keine Verantwortung. Wir sind diesbezüglich leider alle von der Klärung der offenen Fragen durch die offiziellen Stellen abhängig.

Ihr Minarik-Team